

Aktuelle Stunde

Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt, St. Ingbert

Die aktuelle Stunde

Vortrag für den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.
Im Rahmen seiner Rechtstagung am 25.10.2014 in Braunschweig

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert

A. Die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer

Für viele Funktionäre steuerbegünstigter Vereine ist es überraschend, wenn der Verein plötzlich Post von der für ihren Sitz zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) bekommt. In dem Schreiben wird mitgeteilt, dass der Verein Pflichtmitglied der IHK sei und grundsätzlich beitragspflichtig. Dieser Bescheid kann jedoch auch beim „gemeinnützigen“ Verein rechtens sein.

Nach § 2 Abs. 1 Industrie- und Handelskammergesetz (IHKG) gehören (als Pflichtmitglied) zur Industrie- und Handelskammer auch juristische Personen des privaten Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind (Kammerzugehörige). In das Vereinsregister eingetragene Vereine sind solche juristische Personen des privaten Rechts. Aber auch nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine fallen unter diese Regelung, die auch für „andere Personenmehrheiten“ gilt.

Auch der wegen der Förderung gemeinnütziger (§ 52 Abgabenordnung – AO), mildtätiger (§ 53 AO) oder kirchlicher (§ 54 AO) Zwecke steuerbegünstigte Verein kann unternehmerisch tätig sein. Dabei darf die unternehmerische Tätigkeit sogar völlig losgelöst sein von dem in der Satzung des Vereins festgelegten Zweck. Diese unternehmerische Tätigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 29.09.1982, Az. I ZR 88/80) erlaubt, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist. Steuerrechtlich wird dieser gesondert zu betrachtende Bereich des Vereins als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ bezeichnet (§ 14 AO).

Bei einem wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den steuerbegünstigten Bereich (§ 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG). Erzielt ein Verein nicht steuerbefreite Erträge, ist er insoweit partiell steuerpflichtig. Auch eine nur partiell steuerpflichtige Kapitalgesellschaft wird kammerrechtlich zur Gewerbesteuer veranlagt und ist damit Pflichtmitglied der jeweiligen IHK (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 17.06.2011, Az. 1 L 47/10).

Allerdings enthält das IHKG seit der Änderung durch das Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I 2749 ff.) eine Regelung in § 3 Abs. 3 S. 3 IHKG, wonach Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, vom Beitrag freigestellt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt. Ist diese Beitragsfreiheit gegeben, bleibt der Verein zwar Mitglied der IHK mit allen Rechten, braucht allerdings keine Beiträge zu zahlen.

B. Das Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr

Mit dem am 29.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr wird die Richtlinie 2011/7/EU in deutsches Recht umgesetzt. Mit dieser strebt der europäische Gesetzgeber einen Wandel hin zu einer „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ (Erwägungsgrund 12) an. Hierzu soll ein „rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben“ geschaffen werden, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von der Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ befreit und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abgeschreckt werden.

Was vielleicht überrascht: die deutsche Umsetzung der Richtlinie kann aufgrund der Wortwahl des Gesetzgebers bei der Neugestaltung des Gesetzes auch für Vereine und Verbände gelten.

Die beiden diesbezüglich wichtigsten Neuregelungen finden sich in § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Nach dem neuen § 288 Abs. 2 BGB beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der gesetzliche Verzugszinssatz für Entgeltforderungen nunmehr neun Prozentpunkte (bisher acht Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres nach den Regelungen des § 247 Abs. 1 BGB. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr betrug der Basiszinssatz -0,73 % (immer aktuell abrufbar unter www.Bundesbank.de).

Entgeltforderungen sind Forderungen, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet sind (BGH, in: NJW 2010, 1872). Davon umfasst sind demnach z. B. alle Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände, Nutzungsentgelte für Sportanlagen, aber auch Pacht für Kleingärten oder ganze Kleingartenanlagen etc.

Kommt der Schuldner einer solchen Forderung mit der Zahlung in Verzug (z. B. weil er einen vertraglich festgelegten Zahlungszeitpunkt nicht eingehalten hat, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB), dann kann der Gläubiger ohne einen weiteren Nachweis für das offene Entgelt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, wenn der Schuldner kein Verbraucher ist. Da nach § 13 BGB Verbraucher nur natürliche Personen sein können, also Menschen, kann der erhöhte Verzugszinssatz immer dann verlangt werden, wenn der Schuldner (Mitglied, Pächter etc.) ein Verein (egal ob in das Vereinsregister eingetragen oder nicht), ein Verband oder eine sonstige juristische Person (z. B. GmbH, AG) ist.

§ 288 Abs. 5 BGB gibt dem Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Damit kann also ein Verein oder Verband, wenn er den erhöhten Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB verlangen kann, daneben auch ohne Nachweis eines Schadens oder ähnliches noch 40,00 € als „Mahnpauschale“ fordern.

Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Hat z. B. ein Verein an einen Verband monatlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und kommt er damit in Verzug, so kann der Verband für jeden einzelnen Monat mit Verzug die Pauschale verlangen. Gleiches gilt zum Beispiel auch für die von einem Kleingärtnerverein an den General- oder Zwischenverpächter zu zahlende Pacht.

§ 288 BGB ist in der seit dem 29.07.2014 geltenden Fassung aber nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 28.07.2014 entstanden ist (z. B. Beitritt des

Vereins zum Verband nach dem 28.09.2014, Abschluss des Pachtvertrages nach dem 28.09.2014). Abweichend davon ist § 288 BGB auch auf ein vor dem 29.07.2014 entstandenes Dauerschuldverhältnis (z. B. Mitgliedschaft, Pachtvertrag) anzuwenden, soweit die Gegenleistung (z. B. Mitgliedschaft, Überlassung der Pachtsache) nach dem 30.06.2016 erbracht wird.

Es empfiehlt sich also zukünftig genau darauf zu achten, wer welche Zahlungen nicht rechtzeitig leistet. Denn insbesondere wegen der neuen Mahnpauschale kann es im Einzelfall recht teuer werden.

C. Die formellen Anforderungen an Anmeldungen zum Vereinsregister

Bei in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen stellt sich für die Vorstände immer wieder die Frage: „Was ist in das Vereinsregister einzutragen und wie geht das?“. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt fest, welche Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, durch wen und in welcher Form.

Eintragungspflichtig in das Vereinsregister sind:

- Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 59 BGB)
- Änderungen des (vertretungsberechtigten) Vorstands (§ 67 BGB)
- Änderungen der Satzung (§ 71 BGB)
- Auflösung des Vereins (§ 74 BGB)
- Eintragung der Liquidatoren (§ 76 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Eintragung der Beendigung der Liquidation (§ 76 Abs. 1 S. 2 BGB)

Bei allen diesen Anmeldungen ist formelle Voraussetzung, dass sie mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben sind (§ 77 S. 1 BGB). Die Beglaubigung bezieht sich nur auf die Unterschriften unter der Anmeldung, nicht auf deren Inhalt. Denn es soll durch die öffentliche Beglaubigung lediglich sichergestellt werden, dass die Unterschriften auch von den Personen stammen, die sie behaupten zu sein. Die „öffentliche Beglaubigung“ in diesem Sinne hat in der Regel durch den Notar gemäß §§ 39, 40 BeurkG zu erfolgen. Teilweise gibt es auch landesspezifische Regelungen, wonach auch andere Stellen als der Notar öffentliche Beglaubigungen vornehmen dürfen (z. B. § 2 S. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis). Die lediglich „amtliche Beglaubigung“ der Anmeldeerklärung gemäß § 33 VwVfG reicht nicht aus (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.05.2014, Az. 3 W 57/13).

Auch muss die Anmeldung durch den Vorstand oder -in bestimmten vom Gesetz vorgegebenen Fällen- von den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Beim Vorstand bestimmt die Vereinssatzung, wie sich der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand zusammensetzt (§ 58 Nr. 33 BGB). In der Regel legt die Satzung auch fest, wer vom Vorstand den Verein wie nach § 26 BGB vertreten darf. Enthält die Satzung keine ausdrückliche Regelung und besteht der Vorstand aus mehreren Personen, dann wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

Sofern sich der Verein in der Liquidation befindet, wird er durch Liquidatoren und nicht mehr durch den Vorstand vertreten. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht durch die Vereinssatzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung etwas anderes festgelegt worden ist (§ 48 Abs. 3 BGB).

1. Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 59 BGB)

Die Ersteintragung eines Vereins in das Vereinsregister hat der Vorstand anzumelden (§ 59 Abs. 1 BGB). Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung des Vereins und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen (§ 59 Abs. 2 BGB). Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten (§ 59 Abs. 3 BGB).

§ 58 Nr. 4 BGB bestimmt, dass die Satzung des Vereins festzulegen hat, wie die Beschlüsse der Organe des Vereins beurkundet werden. Meist heißt es in den Satzungen, dass über die Sitzung des Organs ein Protokoll zu führen und dieses von bestimmten Personen zu unterzeichnen ist. Mit den „Urkunden“ über die Bestellung des Vorstands ist deshalb in der Regel das Protokoll der Gremienversammlung gemeint, welche nach der Satzung den Vorstand des Vereins bestellt hat.

Dabei muss das Protokoll auch den Vorgaben der Satzung entsprechend, das heißt, in der richtigen Form erstellt und von den nach der Satzung dazu berufenen Personen unterzeichnet sein. Aus dem Protokoll selbst muss sich deshalb ergeben, in welcher Funktion wer das Protokoll unterzeichnet hat (OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95).

Eine Person ist nur dann wirksam im Vorstandsamt, wenn sie nicht nur rechtmäßig gewählt, sondern diese Wahl auch angenommen hat. Demnach muss sich auch aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung ergeben, ob die Wahl angenommen worden ist oder nicht (KG Berlin, Beschl. v. 07.09.2010, Az. 1 W 198/10).

2. Änderungen des (vertretungsberechtigten) Vorstands (§ 67 BGB)

Nach § 67 ist auch jede Änderung des Vorstands von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen. Die vorgenannten Ausführungen zur Anmeldung der Vorstandsmitglieder bei der Erstanmeldung des Vereins gelten entsprechend. Bei § 67 BGB ist zu berücksichtigen, dass in das Vereinsregister nur die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen eingetragen werden. Nur wenn sich bei diesen Personen eine Änderung ergibt, ist diese einzutragen (z. B. Rücktritt, Versterben, Neubesetzung des Amtes). Solange also ein Vorstand wiedergewählt wird, ist keine Anmeldung an das Vereinsregister notwendig.

3. Änderungen der Satzung (§ 71 BGB)

Gemäß § 71 BGB bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen.

Der „die Änderung enthaltene Beschluss“ ist das Protokoll der Sitzung des Gremiums, welches entsprechend der Satzung die Satzungsänderung beschlossen hat. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zum Protokoll entsprechend. Aus der Urkunde müssen sich die Satzungsänderungen im genauen Wortlaut ergeben. Alternativ kann der Urkunde auch eine Anlage „Satzungsänderung“ beigelegt werden, in der die Satzungsänderungen im genauen Wortlaut enthalten sind. Hier muss jedoch in der Urkunde ausdrücklich und eindeutig auf diese Anlage verwiesen werden und die Urkunde sowie die Anlage als Bestandteil der Urkunde müssen entsprechend den Anforderungen der Satzung unterzeichnet sein.

Außerdem ist seit 2009 zusätzlich eine vollständige Satzung mit der Einarbeitung der Änderungen einzureichen. Dieser Satzungstext muss mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten

vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen. Das Registergericht ist hier nicht befugt, von dem Vereinsvorstand, der eine Satzungsänderung anmeldet, eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, es werde versichert, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem im Vereinsregister verlautbarten Text der Satzung - Ursprungsfassung und Änderungen - identisch sei (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2010, Az. 3 Wx 35/10). Der der Anmeldung der Satzungsänderung beizufügende Wortlaut der Satzung muss noch nicht einmal von den Vorstandsmitgliedern des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben werden (OLG Hamm, Beschl. v. 02.08.2010, Az. 15 W 170/10).

Bezieht sich die Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins auf einen gemäß § 71 Abs. 2, § 64 BGB eintragungspflichtigen Umstand (etwa Name oder Sitz des Vereins oder Zusammensetzung des Vorstandes), so hat die Anmeldung zum Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 BGB die geänderte Satzungsbestimmung (schlagwortartig) näher zu bezeichnen. Bei einer Satzungsänderung hinsichtlich eines anderen Umstandes darf die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister nicht deshalb versagt werden, weil die Registeranmeldung keine - sei es auch nur schlagwortartige - Bezeichnung der betroffenen Satzungsbestimmung enthält (OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.08.2012, Az. 12 W 1474/12).

4. Auflösung des Vereins (§ 74 BGB)

Auch die Auflösung des Vereins ist nach § 74 BGB durch den Vorstand in das Vereinsregister einzutragen. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

5. Eintragung der Liquidatoren (§ 76 Abs. 1 S. 1 BGB)

Bei der einem Auflösungsbeschluss folgenden Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben (§ 76 BGB).

Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Abs. 3 BGB bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Auch hier gelten -unabhängig von Anmeldung durch Vorstand oder Liquidatoren- die obigen Ausführungen zum „Protokoll“.

6. Eintragung der Beendigung der Liquidation (§ 76 Abs. 1 S. 2 BGB)

Schließlich ist durch die Liquidatoren die Beendigung der Liquidation und damit in der Regel die des Vereins anzumelden. Auch hier gelten die obigen Ausführungen zur „öffentlichen Beglaubigung“ entsprechend.

7. Kosten der Eintragungen in das Vereinsregister

Zum 01.08.2013 ist das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) in Kraft getreten. Das neue Gesetz löst die bisher geltende Kostenordnung (KostO) ab. Mit dem Gesetz werden unter anderem auch die Gerichts- und Notarkosten für die Anmeldungen zum Vereinsregister geändert. Alle Kostentatbestände sind jetzt in einem gesonderten Kostenverzeichnis (KV) zusammengefasst. Darüber hinaus führt die Gesetzesneufassung auch zu einer Erhöhung der Gerichts- und Notarkosten.

Nun ist den Abrechnungen des Notars grundsätzlich ein Geschäftswert von 5.000,00 € (bisher 3.000,00 €) zugrunde zu legen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere Bestimmung des Werts bestehen (§ 36 Abs. 3 GNotKG). Bei der Eintragung der Ernennung oder Abberufung von Personen in das Vereinsregister ist immer ein Wert von 5.000,00 € anzusetzen (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 GNotKG).

Dabei gilt jede Erstellung einer Anmeldung zum Register durch einen Notar als besonderer Beurkundungsgegenstand (§ 111 Nr. 3 GNotKG). So sind z. B. jetzt die Anmeldung einer Satzungsänderung, der Antrag auf Löschung des ausgeschiedenen Vorsitzenden aus dem Vereinsregister und der Antrag auf Eintragung seines Nachfolgers -auch wenn sie in einem Mal vorgenommen werden- drei Beurkundungen. Die Werte mehrerer Beurkundungsgegenstände werden zusammengerechnet (§ 86 Abs. 2 GNotKG).

Der Notar erhebt für die Beurkundung einer Anmeldung zum Vereinsregister nun die Höchstgebühr mit dem Faktor 0,5 (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Dabei wird die Gebühr für ein Verfahren sowie die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr in demselben notariellen Verfahren jeweils nur einmal erhoben (§ 93 Abs. 1 S. 1 GNotKG). Die nachfolgende Beglaubigung der Unterschriften des Vorstands unter der Anmeldung löst dann keine neue Gebühr aus (Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 KV).

Dies ergibt die folgende beispielhafte Berechnung der Kosten nach der neuen Regelung, wenn eine Satzungsänderung, das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und der Amtsantritt seines Nachfolgers eingetragen werden sollen (nicht im elektronischen Verfahren):

Notarkosten:

Geschäftswert: (3 Beurkundungsgegenstände zu je 5.000,00 € =) 15.000,00 €

Nr. 21201 Nr. 5	Erstellung der Anmeldung	45,50 €
Nr. 32001	Dokumentenpauschale zu je 0,15 € (in unserem Beispiel werden 4 Seiten unterstellt)	0,60 €
Nr. 32005	Post- und Telekommunikations-Pauschale	9,10 €
Nr. 32011	Einholung Auszug aus dem Vereinsregister	4,50 €
Nr. 32014	Umsatzsteuer auf die Kosten	11,34 €

Notarkosten für den Verein 71,04 €

Sofern in dem betreffenden Bundesland bereits das elektronische Vereinsregister eingeführt ist und der Notar die Daten deshalb elektronisch an das Registergericht übertragen muss, kommen noch weitere Kosten hinzu.

Gerichtskosten:

Außerdem fallen in dem Beispielsfall auf Seiten des Gerichts für die Eintragung in das Vereinsregister 50,00 € an (Nr. 13101). Dabei wird die Gebühr für mehrere Eintragungen vom Gericht nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen (Nr. 13101 Abs. 3).

In einigen Bundesländern bestehen jedoch landesgesetzliche Regelungen, wonach wegen der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannte Vereine bzw. Verbände die Befreiung von den Gerichtskosten beantragen können. dafür ist der Anmeldung der Eintragung zum Vereinsregister eine Kopie des gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes beizufügen und ein entsprechender Antrag auf Erlass der Eintragungsgebühren zu stellen.

Sofern Ihr Verein oder Verband diese Voraussetzungen erfüllt, sollten Sie -sofern für Ihre Organisation ein solches Landesgesetz greift- diesen Antrag immer stellen.

D. Die Lebensmittelinformationsverordnung

Wirklich neu ist die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) nicht. Die LMIV regelt in der Europäischen Union (EU) die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Sie wurde bereits am 25.10.2011 als Verordnung EU Nr. 1169/2011 beschlossen. Ab dem 13.12.2014 gilt sie verbindlich in allen Mitgliedsstaaten der EU.

Die Verordnung bildet nach eigener Aussage die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (Art. 1 Abs. 1 LMIV).

Nach Art. 1 Abs. 3 LMIV gilt die Verordnung für „Lebensmittelunternehmer“ auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. Art. 2 Abs. 1a LMIV).

Das trifft auf jeden Verein zu, der Lebensmittel (z. B. Bratwürste, belegte Brötchen, Getränke etc.) an seine Mitglieder oder Dritte verkauft (z. B. bei einem Turnier oder Sommerfest, Verpflegung von Schülern in Ganztageschulen).

Zukünftig muss nun –was bisher rechtlich so nicht geregelt gewesen ist- auch bei loser Ware (z. B. Bratwürste, belegte Brötchen, Kuchen, gezapfte Getränke) über die Verwendung von Allergenen informiert werden. Nach Art. 21 Abs. 1 LMIV müssen für die einzelnen unverpackten Lebensmittel die darin enthaltenen Allergene unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II des LMIV aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses angegeben werden. Dabei muss die Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses so hervorgehoben werden, dass sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die vom Gesetz geforderte Angabe das Wort „Enthält“, gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses, der bzw. das in dem Lebensmittel enthalten ist.

In der Anlage II sind im einzelnen aufgeführt:

- Glutenthaltiges Getreide, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse;
- Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose);
- Schalenfrüchte sowie daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse; Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO₂, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind;
- Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Was die Sanktionierung von Verstößen anbelangt, so kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten bei Lebensmitteln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und die Bundesrepublik Deutschland noch entsprechende Vorschriften erlassen wird. Bisher war nach § 10 der durch die LMIV abgelösten Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) die falsche Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Bußgeld bedroht. Die Geldbuße betrug mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 Euro (§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG).

Es empfiehlt sich für jeden Verein dringend, die Lebensmittelkennzeichnungspflicht einzuhalten. Dies gilt umso mehr, als dass bei Käufern der Lebensmittel ausgelöste Allergien wegen angabepflichtiger Allergene bei einer fehlenden Kennzeichnung ab dem 13.12.2014 auch erleichtert zu Schadensersatzansprüchen gegen den Verein führen können.